



**STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD**  
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Frank Wekker

Aktenzeichen : 623.77

Vorlage Nr. : GR 256

Datum : 14.05.2012

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

GVFG-Maßnahme Kreuzerstraße /  
Friedrichstraße;  
Außerplanmäßige Ausgabe:  
Teilrückzahlung von Zuschussmitteln  
- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 22.05.2012**

1. Der Bericht der Verwaltung über die Rückgewährung eines Teils des Zuschusses wird zur Kenntnis genommen.
2. Der außerplanmäßigen Ausgabe auf Haushaltsstelle 2.6300.9800.000-0592 von 76.769,00 Euro zuzüglich Verzinsung wird zugestimmt.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Die Maßnahme „Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Friedrichstraße und Rößleplatz, BA I bis III, wurde im Dezember 1995 begonnen und im Jahr 2004 abgeschlossen (BA I 1995 – 2002/2003, BA II 2000-2002, BA III 2002-2004). Hiermit war der Ausbau der Kreuzerstraße und die Neugestaltung der Friedrichstraße verbunden. Für diese Baumaßnahme erhielt die Stadt Furtwangen Zuschüsse nach dem Entflechtungsgesetz (EntfIG vormals GVFG) von insgesamt 2.273.825,12 Euro bei Gesamtausgaben von 4.782.680 Euro

Durch Personalwechsel bzw. nicht besetzte Stellen konnte der Verwendungsnachweis für die Maßnahme erst am 02.06.2008 eingereicht werden. Aufgrund des Verwendungsnachweises leistete das Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 14.07.2009 eine Abschlusszahlung in Höhe von 134.147 Euro, so dass sich die Gesamtsumme der Zuwendung auf 2,4 Mio. Euro erhöhte.

Das Rechnungsprüfungsamt Freiburg hat am 19.10.2011 das Vorhaben vor Ort geprüft.

Mit Schreiben v. 27.02.2012 hat das Regierungspräsidium Freiburg eine Überzahlung des Zuschusses von 91.873 Euro festgestellt und zurückgefordert. Die Rückforderung bezieht sich auf die Feststellung von nicht zuwendungsfähigen Kosten im I. und III. Bauabschnitt.

### **Kosten für die Straßenbeleuchtung**

Das Rechnungsprüfungsamt hat Kosten für die Straßenbeleuchtung von 23.44,42 Euro als nicht zuwendungsfähig qualifiziert. Hierbei handele es sich um „neue“ Straßenbeleuchtung, die nach dem EntfIG nicht förderfähig sei. Maßnahmen im Bereich der Straßenbeleuchtung, z.B. Versetzung, können nur in eine Bezuschussung einbezogen werden, wenn sie durch die Straßenbaumaßnahme bedingt gewesen sind. Neue Straßenlaternen werden nicht gefördert.

Der Argumentation der Stadtverwaltung, dass durch die Verbreiterung des östlichen Gehweges für die vorgesehene Nutzung als Radweg sehr wohl ein Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme besteht, wurde seitens des Regierungspräsidiums nicht gefolgt.

### **Einbau von Großpflasters im III. Bauabschnitt**

Im Zuge einer Querschnittsprüfung 1999 beim I. Bauabschnitt wurde für die Herstellung einer Großpflasterfläche ein Preis von max. 70 DM/m<sup>2</sup> akzeptiert. Bei den Bauabschnitten I. und II. erfolgte ein entsprechender Abzug bei den förderfähigen Kosten, der aufgrund Unkenntnis der Sachlage im III. Bauabschnitt unterblieb. Das Rechnungsprüfungsamt hatte hier nicht förderfähige Kosten von 105.955,11 Euro festgestellt. Hier wurde allerdings ein pauschaler Abzug im Verwendungsnachweis nicht beachtet.

Durch Intervention der Stadtverwaltung konnte eine Reduzierung der Rückforderung um 15.104,00 Euro erreicht werden, so dass noch ein Zuschuss von 76.769,00 Euro zurückgezahlt werden muss.

## **Stand der Vorberatungen**

In der Gemeinderatsitzung am 19.03.2002 wurde über die Vergabe von Straßenbau-, Kanalbau-, Wasserversorgungsleitungen und Ingenieursleistungen im dritten Bauabschnitt beraten und abgestimmt. Über die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten bei der Pflasterung wurde informiert. Der Einbau eines kostengünstigeren Betonpflasters statt eines Granitpflasters wurde abgelehnt.

## **Kosten und Finanzierung**

Die Rückzahlung des Zuschusses ist im Haushaltsplan 2012 nicht vorgesehen.

Auf Haushaltsstelle 2.6300.9800.000 -0592 entsteht eine außerplanmäßige von 76.769,00 Euro zuzüglich einer Verzinsung. Die Verzinsung erfolgt nach Eingang der Zahlung bei der Landesoberkasse. Die außerplanmäßige Ausgabe ist gedeckt durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer auf Haushaltsstelle 1.9000.0030000.